S 35 SO 228/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Detmold
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	35
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	

1. Der Streitgegenstand bei Rechtsstreitigkeiten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII ist in Ansehen des § 44 Abs. 3 S. 1 SGB XII in zeitlicher Hinsicht regelmäßig auf einen Zeitraum von 12 Monaten begrenzt.

2. Bei den Aufwendungen für Haftpflichtversicherungsbeiträge handelt es sich nicht um einen vom Regelbedarf umfassten Bedarf, der zwingende Voraussetzung für eine Gewährung von Leistungen als Darlehen nach § 37 Abs. 1 SGB XII ist. Es stellt einen Unterschied dar, ob der Gesetzgeber einen Versicherungsbeitrag der Bedarfsseite zurechnet oder es dem Einkommensbezieher ermöglicht, eine solche Versicherungsprämie vom anzurechnenden Einkommen abzusetzen.

Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 SO 228/20

Datum	04.04.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Ã□berschrift:

Â

Gerichtsbescheid | Sozialhilfe â□□ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung â□□ Ã□bernahme von HaftpflichtversicherungsbeitrÃ¤gen, kein vom Regelsatz umfasster Bedarf, Einkommensbereinigung, Beihilfe, ergÃ¤nzendes Darlehen nach Â§ 37 Abs. 1 SGB XII

Â

Â

Â

Â

Die Klage wird abgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die RechtmÃ¤Ã□igkeit der Ablehnung der Ã□bernahme von HaftpflichtversicherungsbeitrÃ¤gen der KlÃ¤gerin.

Â

Die KlÃ¤gerin stand in der Vergangenheit im laufenden Bezug von Leistungen nach dem 4. Kapitel des ZwÃ¶lften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII). Sie beantragte am 17.06.2020 die Ã□bernahme eines Versicherungsbeitrages in HÃ¶he von 66,37 Euro fÃ¼r den jÃ¤hrlichen Beitrag einer von ihr abgeschlossenen privaten

Haftpflichtversicherung.

Â

Am 22.06.2020 bat die KlÃ¤gerin die Beklagte, ihr die PrÃ¤mie als Darlehen â unter Direktzahlung an den Versicherer â zu gewÃ¤hren und den zurÃ¼ckzuzahlenden Betrag in kleinen monatlichen Raten mit dem Regelsatz zu verrechnen.

Â

Mit Ablehnungsbescheid vom 15.07.2020 lehnte die Beklagte die Ãbernahme der HaftpflichtversicherungsbeitrÃ¤ge ab. Zur BegrÃ¼ndung trug sie vor, dass BeitrÃ¤ge zur Haftpflichtversicherung zwar im Rahmen der Einkommensbereinigung in angemessener HÃ¶he einkommensmindernd berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnten. Die KlÃ¤gerin verfÃ¼ge aber Ã¼ber kein Einkommen, sodass der Betrag nicht berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nne. Auch eine darlehensweise Ãbernahme des Beitrages komme nicht in Betracht.

Â

Die KlÃ¤gerin legte am 21.07.2020 Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom 15.07.2020 ein. Zur BegrÃ¼ndung trug sie vor, dass eine darlehensweise Ãbernahme nach Â§ 37 SGB XII nicht mÃ¶glich sei.

Â

Die Beklagte hÃ¶rte die KlÃ¤gerin am 28.07.2020 dazu an, dass sie beabsichtige den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 22.09.2020 wies die Beklagte sodann den Widerspruch gegen den Bescheid vom 15.07.2020 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung trug sie dabei im Wesentlichen vor, dass die GewÃ¤hrung einer zusÃ¤tzlichen einmaligen Nebenleistung in Form der Ãbernahme des Beitrags fÃ¼r die Haftpflichtversicherung nicht vorgesehen sei. Auch eine darlehensweise Bewilligung komme nicht in Betracht. Die BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Haftpflichtversicherung seien nicht vom Regelsatz erfasst. BerÃ¼cksichtigte man solche bei der Ermittlung des Regelbedarfs, wÃ¤re eine BerÃ¼cksichtigung bei der

Einkommensbereinigung nicht notwendig. Leistungen, die nicht die gegenwÃ¤rtige konkrete Notlage der leistungsberechtigten Person betrÃ¤fen, sondern lediglich mÃ¶glicherweise zukÃ¼nftig eintretende SchadensfÃ¤lle abdeckten, zÃ¤hlten nicht zum soziokulturellen Existenzminimum und kÃ¶nnten ohne konkrete gesetzliche Grundlage nicht beansprucht werden

Â

Die KlÃ¤gerin hat am 28.09.2020 Klage erhoben.

Â

Sie trÃ¤gt im Wesentlichen vor, dass sie bereits mehrfach HaftpflichtschÃ¤den verursacht habe und auf eine Privathaftpflichtversicherung angewiesen sei. Selbst die Beklagte erachte den Abschluss einer Haftpflichtversicherung als unbedingt notwendig und habe diesen sehr vehement von der rechtlichen Betreuerin der KlÃ¤gerin gefordert. Weil sie sich aufgrund ihrer Erkrankungen weigere die PrÃ¤mienlast zu zahlen, bestehe ein Anspruch gegen die Beklagte.

Â

Die KlÃ¤gerin hat ursprÃ¼nglich am 28.09.2020 beantragt, (1.) die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 15.07.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22.09.2020 zu verurteilen, ihr die PrÃ¤mie fÃ¼r eine private Haftpflichtversicherung in HÃ¶he von 66,37 Euro pro Jahr darlehensweise zu bewilligen und den Betrag an den Versicherer zu zahlen, (2.) hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 15.07.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22.09.2020 zu verurteilen die PrÃ¤mie der privaten Haftpflichtversicherung zulasten des Regelsatzes an den Versicherer zu zahlen und (3.) die Beklagte zu verurteilen, ihr den durch die Nichtzahlung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Â

Nach Klageerweiterung am 12.12.2020 und Korrektur der KlageantrÃ¤ge am 05.03.2022 beantragt die KlÃ¤gerin nunmehr,

Â

Â

1. die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 15.07.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22.09.2020 zu verurteilen, ihr die PrÃ¤mie fÃ¼r eine private Haftpflichtversicherung in HÃ¶he von 66,37 Euro pro Jahr wiederkehrend darlehensweise zu bewilligen und den Betrag an den Versicherer zu zahlen.

   Â

2. hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 15.07.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22.09.2020 zu verurteilen, die PrÃ¤mie der privaten Haftpflichtversicherung wiederkehrend zulasten des Regelsatzes an den Versicherer zu zahlen.

   Â

   Â

   Die Beklagte beantragt,

   Â

   Â Â Â

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Das Gericht hat vorliegend durch Gerichtsbescheid entschieden. GemÃ¤Â Â§Â 105 Abs. 1 S. 1 SGG entscheidet das Gericht ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklÃ¤rt ist. Wesentlich ist, dass im Rahmen der Amtsermittlungspflicht entscheidungserhebliche tatsÃ¤chliche UmstÃ¤nde nicht offenbleiben (*Schmidt* in: Meyer-Ladewig, Keller, Leitherer, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 105 Rn. 7).

Â

Gegenstand des Verfahrens ist die begehrte Bewilligung hÃ¶herer Leistung nach dem SGB XII in Gestalt der Ãbernahme der von der KlÃ¤gerin geltend gemachten HaftpflichtversicherungsprÃ¤mien fÃ¼r den Zeitraum von einem Jahr. Auch wenn es sich bei der am 12.12.2020 getÃ¤tigten Klageerweiterung um eine stets zulÃ¤ssige KlageÃ¤nderung nach Â§ 99 Abs. 3 Nr. 2 SGG handelt, ist die Ãbernahme der streitgegenstÃ¤ndlichen PrivathaftpflichtversicherungsbeitrÃ¤ge auf die Dauer von maximal 12 Monaten begrenzt. Â§ 44 Abs. 3 SGB XII begrenzt den jeweiligen Streitgegenstand bei Rechtsstreitigkeiten der Grundsicherung nach dem SGB XII in zeitlicher Hinsicht auf die Dauer von maximal 12 Monaten (vgl. Bundessozialgericht, Beschluss vom 27. Oktober 2020 â B 4 AS 262/20 B zur Parallelregelung in Â§ 41 SGB II).

Â

Die zulÃ¤ssige Klage hat in der Sache sowohl im Haupt- als auch im Hilfsantrag keinen Erfolg.

Â

Die Klage ist in Haupt- und Hilfsantrag als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach Â§Â 54 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, Abs. 4 SGG zulÃ¤ssig.

Â

Die Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Der Bescheid vom 15.07.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22.09.2020 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten, Â§ 54 Abs. 2 S. 1 SGG. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf die darlehensweise Ãbernahme der BeitrÃ¤ge fÃ¼r die von ihr abgeschlossene Haftpflichtversicherung und auch keinen Anspruch auf Zahlung der BeitrÃ¤ge aus dem ihr bewilligten Regelsatz.

Â

Der Hauptantrag ist unbegrÃ¼ndet. Ein Anspruch der auf darlehensweise Ãbernahme der BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Haftpflichtversicherung besteht nicht. Der Anspruch folgt nicht aus Â§ 37 Abs. 1 SGB XII. Zwar bezog die KlÃ¤gerin im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII, wonach nach Â§ 42 Nr. 1 SGB XII auch die RegelsÃ¤tze nach den Regelbedarfsstufen nach Anlage zu Â§ 28; Â§ 27a Abs. 3 und Abs. 4 gehÃ¶ren. Bei den streitgegenstÃ¤ndlichen HaftpflichtversicherungsbeitrÃ¤gen handelt es sich entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin aber gerade nicht um einen vom Regelbedarf umfassten Bedarf, der zwingende Voraussetzung fÃ¼r eine GewÃ¤hrung von Leistungen als Darlehen ist. Kann im Einzelfall ein von den Regelbedarfen umfasster und nach den UmstÃ¤nden unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden, sollen auf Antrag hierfÃ¼r nach Â§ 37 Abs. 1 SGB XII notwendige Leistungen als Darlehen erbracht werden. Â§ 37 Abs. 1 SGB XII knÃ¼pft die GewÃ¤hrung eines Darlehens dabei bereits dem Wortlaut nach an die Voraussetzung, dass es um die Abdeckung eines Bedarfs gehen muss, der von den Regelbedarfen umfasst ist (*Becker* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Â§ 37 SGB XII Rn. 21) Nach Â§ 27a Abs. 1 SGB XII umfasst der fÃ¼r die GewÃ¤hrleistung des Existenzminimums notwendige Lebensunterhalt zwar insbesondere die Bedarfe fÃ¼r ErnÃ¤hrung, Kleidung, KÃ¶rperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, persÃ¶nliche BedÃ¼rfnisse des tÃ¤glichen Lebens sowie Unterkunft und Heizung. Ein Hinweis auf die Ãbernahme eines Beitrags fÃ¼r eine Privathaftpflichtversicherung findet sich jedoch im Wortlaut nicht. Auch aus dem Sinn und Zweck der Â§Â§ 41, 42 Nr. 1 i.V.m. Â§ 27a SGB XII ergibt sich eine Zuordnung zum Regelsatz nicht. Die Sozialhilfe nach dem SGB XII soll nicht das Risiko des Verlustes oder der BeschÃ¤digung des Hausrats oder mÃ¶glicherweise zukÃ¼nftige SchÃ¤den Dritter abdecken, sondern den notwendigen Lebensunterhalt der leistungsberechtigten Person bereitstellen (Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 14. Juli 2005 â L 11 B 290/05 SO ER, m.w.N.). Aus den Bestimmungen zur Einkommensanrechnung nach den Â§Â§ 43 Abs. 2 i.V.m. Â§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII folgt gesetzessystematisch nichts anderes. Zwar sind danach bei der Bewilligung von Leistungen im Alter und bei Erwerbsminderung von einem etwaigen Einkommen BeitrÃ¤ge zu Ã¶ffentlichen oder privaten Versicherungen oder Ã¤hnlichen Einrichtungen, soweit diese BetrÃ¤ge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und HÃ¶he angemessen sind, vom anzurechnenden Einkommen abzusetzen. Es stellt aber einen sachlichen Unterschied dar, ob der Gesetzgeber einen Versicherungsbeitrag der Bedarfsseite zurechnet oder es dem Einkommensbezieher ermÃ¶glicht, eine solche VersicherungsprÃ¤mie vom anzurechnenden Einkommen abzusetzen (Bayerisches Landessozialgericht, a.a.O., Rn. 31).

Â

Auch der hilfsweise gestellte Antrag zu 2.) ist nach den obigen AusfÃ¼hrungen unbegrÃ¼ndet, da ein Anspruch auf darlehensweise Bewilligung nicht in Betracht kommt und die BeitrÃ¤ge zur Haftpflichtversicherung nicht zu den BeitrÃ¤gen des Regelsatzes gehÃ¶ren. Zwar regelt Â§ 9 Abs. 2 SGB XII, dass WÃ¼nschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, entsprochen werden soll, soweit diese angemessen sind. Da die BeitrÃ¤ge zur Haftpflichtversicherung aber gerade nicht vom Regelsatz erfasst sind, kann auch aus der Vorschrift des Â§ 9 Abs. 2 SGB XII folgerichtigerweise kein Anspruch auf Zahlung aus dem Regelsatz hergeleitet werden.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf

Â§Â§ 183,Â 193 SGG

und folgt der Entscheidung in der Sache.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Berufungszulassung, Ã¼ber die zu entscheiden ist, da um weniger als 750,00 Euro gestritten wird (Â§Â§ 105 Abs. 2 S. 1 SGG, 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG), bestehen nicht.

Erstellt am: 09.01.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024